

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Eckert & Ziegler BEBIG GmbH

## 1 ALLGEMEINES

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sind unmittelbarer Bestandteil der von der Eckert & Ziegler BEBIG GmbH („Verkäufer“) mit Kunden abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen des Verkäufers. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, erfolgen sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden werden die die Geschäftsbedingungen auch dann Vertragsinhalt, wenn auf deren Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich vom Verkäufer hingewiesen wird.

(2) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn dies vom Verkäufer schriftlich bestätigt wird.

## 2 ABSCHLUSS UND INHALT DES VERTRAGES

(1) Alle Angebote des Verkäufers sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Aufträge des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Auftragsbestätigung durch den Verkäufer. Ein Auftrag des Kunden gilt jedoch auch ohne schriftliche Bestätigung als angenommen, wenn dieser durch den Verkäufer innerhalb einer Annahmefrist von maximal 30 Tagen ausgeführt wird. Nebenabreden und nachträgliche Änderungen des Auftrages sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart sind.

(2) Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie entsprechende bildliche Darstellungen sind nur annähernd maßgeblich. Änderungen handelsüblicher Art sowie solcher, die technische Verbesserungen darstellen, sind vorbehalten, sofern die Verwendung zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.

(3) Sämtliche Angebotsunterlagen bleiben im Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Urheberrechte und sonstige Rechte am geistigen Eigentum bleiben unberührt.

## 3 LIEFER- UND VERSANDBEDINGUNGEN

(1) Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist zugesagt oder vereinbart ist. Für den Anfang von Fristen für Lieferungen und Leistungen ist das Datum der Auftragsbestätigung des Verkäufers oder der Zahlungseingang im Falle der Vorleistungspflicht des Kunden maßgeblich. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und –termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Soweit die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers den für den Umgang (z.B. Verwendung, Lagerung, Entsorgung) mit sowie den Erwerb, die Abgabe, die Beförderung und die grenzüberschreitende Verbringung von radioaktiven Stoffen relevanten nationalen und internationalen Bestimmungen unterliegen, werden die Lieferungen und Leistungen durch den Verkäufer vorbehaltlich der vorherigen Erfüllung der sich für den Kunden aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen erbracht.

(3) Der Verkäufer kann, unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden, vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.

(4) Soweit gesetzlich zulässig gilt: Lieferungen und Leistungen von Eckert & Ziegler BEBIG GmbH unterliegen einschlägigen nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften. Der Kunde verpflichtet sich somit, (a) alle anwendbaren Handelsanktionen, Exekutivmaßnahmen, Verordnungen, Embargos, Exportkontrollgesetze und -beschränkungen, die von der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder der Europäischen Union und/oder der Vereinten Nationen auferlegt werden (zusammen "Exportbestimmungen"), einzuhalten, die sich auf Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder Dienstleistungen beziehen, die von Eckert & Ziegler BEBIG GmbH oder seinen verbundenen Unternehmen oder Subunternehmern hergestellt und/oder geliefert werden; (b) die nach dem anwendbaren Recht und/oder den staatlichen Vorschriften erforderlichen Exportgenehmigungen einzuholen bzw. erforderlichen Exportanmeldungen vorzunehmen, bevor Eckert & Ziegler BEBIG GmbH Waren oder Teile davon exportiert oder reexportiert (zusammen "Exportgenehmigung"); und (c) Eckert & Ziegler BEBIG GmbH von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Eckert & Ziegler BEBIG GmbH wegen der Nichtbeachtung vorstehender Exportbestimmungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang freizustellen und aller Eckert & Ziegler BEBIG GmbH in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen von Eckert & Ziegler BEBIG GmbH und jede Lieferung der Waren oder Teile davon steht unter der strikten Bedingung der vollständigen Einhaltung der Exportbestimmungen und der Erlangung von Exportgenehmigungen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt die Waren, Dienstleistungen oder Technologien, die gemäß Auftragsbestätigung hergestellt, gekauft, erbracht oder geliefert werden, nicht in Übereinstimmung mit den anwendbaren Exportbestimmungen oder der erforderlichen Exportgenehmigung geliefert werden dürfen, wird Eckert & Ziegler BEBIG GmbH von der Lieferung der Waren Abstand nehmen. In einem solchen Fall kann Eckert & Ziegler BEBIG GmbH die betreffende Bestellung und/oder Lieferung ohne Haftung stornieren. Eckert & Ziegler BEBIG GmbH ist insbesondere berechtigt, von der Lieferung der Waren an einen Bestimmungsort, ein Land oder eine Person abzusehen, die direkt oder indirekt durch Exportbestimmungen verboten sind. Eckert & Ziegler BEBIG GmbH wird den Kunden über die Entscheidung, Waren nicht in Länder zu liefern, die entsprechenden Exportbestimmungen unterliegen, über alle spezifischen Informationen in Kenntnis setzen. Der Kunde wird die Lieferung an einen Bestimmungsort, ein Land oder eine Person unterlassen, die direkt oder indirekt durch Exportbestimmungen verboten ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen solcher Verzögerungen, wenn sie nicht von der Eckert &

Ziegler BEBIG GmbH zu vertreten sind, oder einer solchen Stornierung sind ausgeschlossen. Der Kunde hat bei der Weitergabe der von Eckert & Ziegler BEBIG GmbH gelieferten Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Eckert & Ziegler BEBIG GmbH erbrachten Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die Exportbestimmungen einzuhalten und die erforderlichen Exportgenehmigungen einzuholen.

(5) In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren und vom Verkäufer nicht zu vertretenden Behinderungen (unabsehbarer und unabwendbarer Fall von höherer Gewalt, Krieg (erklärt oder nicht), Invasion, Revolution, Aufruhr, terroristische Handlung, Feuer, Explosion, Embargo, Währungsrestriktionen, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten bei der Material- oder Energiebeschaffung oder der Belieferung durch Lieferanten, Transportverzögerungen- oder Ausfälle, nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, Streiks, Maßnahmen von Regierungen in Ausübung ihrer souveränen Rechte, Epidemien, Pandemien, oder sonstigen Fällen der höheren Gewalt), die dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist der Verkäufer, sofern die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, zum Rücktritt berechtigt. Bei Hindernissen von nur vorübergehender Dauer verlängern bzw. verschieben sich die Fristen und Termine für die Lieferung und Leistung um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer von dem Auftrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen. In jedem Fall ist der Verkäufer jedoch zur unverzüglichen Mitteilung der Nichtverfügbarkeit von Lieferungen und Leistungen an den Kunden verpflichtet.

(6) Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig, soweit es nicht erkennbar auf eine bestimmte Menge ankommt. Ebenso zulässig sind Teillieferungen in zumutbarem Umfang. Dabei gilt jede Teillieferung als selbständiges Rechtsgeschäft.

(7) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen auf Basis EXW Eckert & Ziegler BEBIG Lager Berlin/Deutschland (Incoterms 2020). Verzögert sich die Lieferung infolge eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes, so geht die Gefahr ab Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(8) Gerät der Verkäufer mit einer Leistung oder Lieferung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 6 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen beschränkt.

## 4 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die Preisstellung für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen erfolgt auf Basis der jeweils gültigen Preislisten des Verkäufers, sofern nicht kundenspezifische Preisvereinbarungen bestehen.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise EXW Eckert & Ziegler BEBIG Lager Berlin/Deutschland (Incoterms 2020) zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und soweit anwendbar der Kosten für Verpackung, Versand, Zoll und Transportversicherung, die jeweils gesondert berechnet werden.

(3) Ohne besondere Vereinbarungen ist die Zahlung ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Bei Hingabe von Wechseln oder Schecks gilt erst deren Einlösung als Zahlung.

(4) Der Verkäufer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(5) Der Verkäufer ist zudem berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Die Zurückbehaltung der Zahlung wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Werden dem Verkäufer nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden Umstände bekannt, die das Vertrauen in dessen Zahlungsbereitschaft oder -fähigkeit wesentlich zu beeinträchtigen geeignet sind, so ist der Verkäufer trotz anders lautender Vereinbarungen berechtigt, die Lieferungen und Leistungen von einer vorherigen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten.

(7) Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden sowie der Antrag auf bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Kunden oder die Einstellung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse.

## 5 GEWÄHRLEISTUNG

(1) Der Verkäufer leistet Gewähr dafür, dass gelieferte Ware bei Gefahrübergang frei von Sachmängeln ist. Die Ware ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte oder vom Verkäufer in den aktuellen Katalogen oder Produktbeschreibungen angegebene Beschaffenheit hat. Obliegt dem Verkäufer die Montage der Ware, liegt auch dann ein Sachmangel vor, wenn diese unsachgemäß ausgeführt wird. Der Verkäufer leistet außerdem Gewähr dafür, dass Leistungen in fachgerechter Qualität ausgeführt werden.

(2) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Ware, die durch andere als vom Verkäufer autorisierte Vertreter repariert oder verändert wurde, die Gegenstand eines Fehlgebrauchs, einer Sorgfaltpflichtverletzung oder eines Unfallsfalls ist, oder die entgegen den vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Betriebsanleitungen oder Vorschriften betrieben, instandgehalten oder überprüft worden ist.

(3) Die gelieferte Ware ist vom Kunden oder den von ihm bestimmten Dritten unverzüglich nach Erhalt in sorgfältiger Weise auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Die Ware gilt als genehmigt, sofern dem Verkäufer nicht binnen sieben (7) Kalendertagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelanzeige zugeht. Sofern Mängel trotz einer sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar waren, gilt diese Frist ab Entdeckung der Mängel. Beschädigungen an der Verpackung und sonstige erkennbare Transportschäden an der Ware sind jedoch zwingend bereits bei Anlieferung dem Spediteur, Frachtführer oder sonstige mit der Versendung beauftragten Person anzuzeigen.

(4) Bei Mängeln ist der Verkäufer nach seiner Wahl entweder zu deren Beseitigung oder zur Lieferung von mangelfreier Ware innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet. Erst wenn diese Nacherfüllung fehlschlägt oder innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Auftrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

(5) Auf Verlangen des Verkäufers ist die beanstandete Ware frachtfrei und ordnungsgemäß verpackt an diesen zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge werden die notwendigen Kosten der Rücksendung durch den Verkäufer vergütet.

## 6 HAFTUNG

(1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabes nach den gesetzlichen Vorschriften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht). Bei letzterem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, ausnahmsweise eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat oder für den Käufer Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen.

## 7 EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich der Verkäufer nicht erneut explizit darauf beruft.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, auf eigene Kosten, die Vorbehaltsware gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, so hat diese der Kunde ebenfalls auf eigene Kosten zu tragen.

(3) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, dem Kunden den Gebrauch der Vorbehaltsware zu untersagen und ggf. zurückzunehmen. Die Rücknahme stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Bei Rücknahme ist der Verkäufer zur Verwertung der Ware befugt, wobei der dabei erzielte Nettoerlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen ist.

(4) Soweit sich der Kunde nicht mit der Zahlung im Verzug befindet, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs zu verarbeiten und zu veräußern. Der Kunde tritt allerdings die ihm aus dieser Weiterveräußerung zustehenden Forderungen einschließlich aller Nebenrechte an den Verkäufer ab. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die daraus resultierenden Forderungen an den Verkäufer übergehen. Der Kunde ist berechtigt, bis auf Widerruf die abgetretenen Forderungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen. Solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt, ist der Verkäufer nicht zum Widerruf dieser Ermächtigung berechtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Widerrufs und dessen Erklärung durch den Verkäufer ist der Kunde verpflichtet, die unbezahlten Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, die für die Einziehung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur verschaffen und dem Schuldner die Abtretung unverzüglich anzuzeigen.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder, wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware, das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer.

(6) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen,

wird der Kunde auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.

## 8 VERJÄHRUNG

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

## 9 RÜCKSENDUNGEN

(1) Rücksendungen radioaktiver Stoffe können zum Zweck der Rücknahme (u.a. Entsorgung, Verwertung oder Recycling) oder wegen Reklamationen erfolgen. Recycling vermittelt der Verkäufer nur auf Anfrage für ausgewählte Quellen nach Vorlage des zur Quelle gehörigen Zertifikats. Die Quellen müssen dicht, mit einem gültigen Dichtheitszertifikat versehen und kontaminationsfrei sein.

(2) Die Rücknahme gem. Abs. 1 S. 1 ist nur für Quellen möglich, für die der Verkäufer oder einer unserer gesetzlichen Vorgänger Inverkehrbringer sind. Der Verkäufer ist nicht zur Rücknahme verpflichtet. S. 2 gilt nicht für hochradioaktive Strahlenquellen. Bestehen länderspezifisch gesetzliche Rücknahmepflichten findet S. 2 keine Anwendung.

(3) Für die Rücksendung ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers erforderlich. Sie erfolgt auf Risiko und Kosten des Kunden. Den Versand der radioaktiven Stoffe muss der Kunde mit einer angemessenen Frist ankündigen und mit dem Verkäufer abstimmen. Der Kunde ist für die zutreffende und den Annahmbedingungen des Verkäufers entsprechende Deklaration der rückzusendenden Strahlenquellen zum Zwecke der Einhaltung der einschlägigen Gefahrgutvorschriften allein verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst insbesondere die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Klassifizierung der rückzusendenden Strahlenquellen, die zulässige Verpackung und deren Kennzeichnung sowie die Dokumentation gemäß den einschlägigen Gefahrgutvorschriften. Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie für alle aus unvollständigen oder nicht korrekten Angaben resultierenden Schäden.

(4) Rücksendungen, die ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers oder ohne eine vorherige Ankündigung entsprechend Abs. 3 eingehen, werden unfrei retourniert. Wahlweise kann der Verkäufer auch die radioaktiven Stoffe auf Kosten des Kunden in ein Speditionslager einlagern. Für die Bearbeitung der Rücksendungen und für eventuell erforderliche Qualitätskontrollen kann der Verkäufer dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen.

(5) Für die Rücksendung der radioaktiven Stoffe muss eine geeignete, zugelassene Verpackung verwendet werden (vorzugsweise die bei der Lieferung verwendete Verpackung). Alternativ kann der Kunde eine für die Rücksendung geeignete Verpackung beim Verkäufer anfordern und diese für den Versand nutzen. Der Verkäufer ist berechtigt, für die Bereitstellung einer geeigneten Verpackung dem Kunden Leihgebühren in Rechnung zu stellen. Der Nachweis der Eignung der Verpackung muss vom Kunden erbracht werden und muss vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

(6) Kosten und Risiken der Rücksendung trägt der Kunde.

## 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Verkäufers.

(2) Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht des Landes, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

(3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Teils bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Stand: Januar 2023